

Schriften zum Internationalen Recht

Band 68

**Die englische
forum-non-conveniens-Doktrin
und ihre Anwendung im Rahmen
des Europäischen Gerichtsstands- und
Vollstreckungsübereinkommens**

Von

Peter Huber



Duncker & Humblot · Berlin

PETER HUBER

**Die englische forum-non-conveniens-Doktrin
und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen
Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens**

Schriften zum Internationalen Recht

Band 68

**Die englische
forum-non-conveniens-Doktrin
und ihre Anwendung im Rahmen
des Europäischen Gerichtsstands- und
Vollstreckungsübereinkommens**

Von

Peter Huber LL.M. (London)



Duncker & Humblot · Berlin

c

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Huber, Peter:

Die englische Forum-non-conveniens-Doktrin und ihre
Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands-
und Vollstreckungsübereinkommens / von Peter Huber. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum Internationalen Recht ; Bd. 68)

Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08148-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 3-428-08148-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1993 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Sie ist auf dem Stand von Mai 1993. Danach erschienene Literatur konnte vereinzelt berücksichtigt werden.

Danken möchte ich allen voran meinen Eltern, die mich immer vorbehaltlos unterstützt haben. Besonderer Dank gebührt auch meinem Doktorvater, Prof. Dr. Dieter Henrich, für die stete Förderung seit den Anfangssemestern meines Studiums, die Betreuung der Dissertation und die Möglichkeit, an seinem Lehrstuhl tätig zu sein. Ebenso möchte ich mich bei Prof. Dr. Peter Gottwald für zahlreiche Ratschläge und die Erstellung des Zweitgutachtens sowie bei Prof. C. G. J. Morse vom King's College London für die Vermittlung der Kenntnisse des englischen Rechts bedanken.

Peter Huber

Inhaltsübersicht

Einleitung	25
<i>1. Teil</i>	
Die forum-non-conveniens-Doktrin im traditionellen englischen Common Law	27
1. Kapitel: Überblick über das traditionelle System der internationalen Zuständigkeit in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten	27
A. Gerichtsorganisation und Verfahrenseinleitung	28
B. Internationale Zuständigkeit (jurisdiction) englischer Gerichte nach den traditionellen Regeln	30
2. Kapitel: Ursprünge der forum-non-conveniens-Doktrin im schottischen Recht	45
A. Grundprinzipien der internationalen Zuständigkeit im schottischen Common Law	45
B. Entwicklung der forum-non-conveniens-Doktrin im schottischen Recht	46
3. Kapitel: Die Entwicklung der forum-non-conveniens-Doktrin im englischen Recht	50
A. Überblick über die Entwicklung	51
B. Die Entwicklung im einzelnen	53
<i>2. Teil</i>	
Anwendungspraxis und Bewertung	87
4. Kapitel: Die Anwendung der englischen forum-non-conveniens-Doktrin in der gerichtlichen Praxis	87
A. Allgemeine Fragen zur Theorie der Doktrin	88
B. Verbindungsfaktoren zwischen dem Verfahren und den jeweiligen Fora	91
C. Faktoren der convenience	113
D. Die Interessenabwägung: Verweigerung eines stay aus Gründen der Gerechtigkeit?	117
5. Kapitel: Bewertung der englischen forum-non-conveniens-Doktrin	145
A. Rechtsunsicherheit	145
B. Bedürfnis für eine forum-non-conveniens-Doktrin	146

<i>3. Teil</i>	
Die Anwendbarkeit der forum-non-conveniens-Doktrin im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommens	
	156
6. Kapitel: Die Entwicklung der englischen Rechtsprechung bis zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof	157
A. Die Entscheidung in Berisford v. New Hampshire Insurance	157
B. Die Entscheidung in Arkwright	159
C. Das Verfahren in Re Harrods (Buenos Aires)	160
7. Kapitel: Entwurf eines Lösungsmodells	164
A. Einführung	164
B. Einfache forum-non-conveniens-Fälle (ohne Rechtshängigkeit im Ausland) .	168
C. Fälle ausländischer Rechtshängigkeit (lis alibi pendens)	217
Ergebnisse der Arbeit	231
Literaturverzeichnis	233
Entscheidungsverzeichnis	239

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
<i>1. Teil</i>	
Die forum-non-conveniens-Doktrin im traditionellen englischen Common Law	27
1. Kapitel	
Überblick über das traditionelle System der internationalen Zuständigkeit in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten	27
<i>A. Gerichtsorganisation und Verfahrenseinleitung</i>	28
I. Gerichtsorganisation	28
II. Grundsätze der Verfahrenseinleitung	29
<i>B. Internationale Zuständigkeit (jurisdiction) englischer Gerichte nach den traditionellen Regeln</i>	30
I. Actions in personam	30
1. Zuständigkeit über anwesende Beklagte	31
a) Natürliche Personen (individuals)	31
b) Nichtrechtsfähige Gesellschaften (partnerships)	34
c) Rechtsfähige Gesellschaften (corporations)	34
2. Zuständigkeit über abwesende Beklagte aufgrund von Unterwerfung (submission)	37
3. Zuständigkeit über abwesende Beklagte durch service of the writ out of jurisdiction gemäß R.S.C., Order 11	37
a) Service out of jurisdiction with the leave of the court	38
b) Service out of jurisdiction without the leave of the court	40
II. Actions in rem	40
2. Kapitel	
Ursprünge der forum-non-conveniens-Doktrin im schottischen Recht	45
<i>A. Grundprinzipien der internationalen Zuständigkeit im schottischen Common Law</i>	45
<i>B. Entwicklung der forum-non-conveniens-Doktrin im schottischen Recht</i>	46
I. Ursprünge	46
II. Praktische Anwendung der Doktrin	48

3. Kapitel	
Die Entwicklung der forum-non-conveniens-Doktrin im englischen Recht	
A. Überblick über die Entwicklung	51
B. Die Entwicklung im einzelnen	53
I. Restriktive Haltung in <i>St. Pierre v. South American Stores: "oppressive and vexatious"</i>	53
1. Die Regel in <i>St. Pierre</i>	53
2. Die Vorgeschichte zu <i>St. Pierre</i>	54
a) Die Entwicklung des "vexatious or oppressive"-Tests aus <i>lis-alibi-pendens</i> -Fällen	54
b) Die Rolle der convenience-Faktoren im Rahmen des vexatious-Tests	57
3. Der <i>St. Pierre</i> -Test	60
II. Die liberalere Interpretation des vexatious-Tests in <i>The Atlantic Star</i>	62
1. Der Sachverhalt	62
2. Die juristische Bewertung	63
3. Einordnung des neuen Tests	66
III. Die MacShannon-Formel und die sich daraus ergebenden Unklarheiten	67
1. Die Diplocksche Formel	68
2. Die Meinungen der anderen Richter und die sich daraus ergebenden Unklarheiten bezüglich der Rechtslage	70
a) Unklarheiten hinsichtlich des ersten Teils des Tests	71
b) Unklarheiten hinsichtlich des zweiten Teils des Tests	72
c) Unklarheiten über die Verteilung der Beweislast	73
IV. Weitgehende Klarstellung der Rechtslage und offizielle Anerkennung der forum-non-conveniens-Doktrin in <i>The Abidin Daver</i>	74
1. Die Grundaussagen in <i>The Abidin Daver</i>	75
2. Die Antworten auf die drei nach MacShannon offenen Fragen	75
a) Die Bestimmung des alternativen Forums	75
b) Die Rolle der legitimen Vorteile für den Kläger im Rahmen des zweiten Teils des Tests	77
c) Die Verteilung der Beweislast	78
3. Aussagen von allgemeiner Bedeutung für die forum-non-conveniens-Doktrin	78
4. Die Anwendung der Grundsätze auf den vorliegenden Fall	79
V. Vorläufiges Ende der dogmatischen Entwicklung in <i>Spiliada Maritime Corporation v. Cansulex Ltd.</i>	81
1. Allgemeine Bemerkungen zur forum-non-conveniens-Doktrin	82
2. Der <i>Spiliada</i> -Test in Kurzform	83
3. Der erste Schritt: Nachweis des alternativen, besser geeigneten Forums durch den Beklagten	84
4. Der zweite Schritt: Verweigerung eines stay aus Gründen der Gerechtigkeit	85

2. Teil

Anwendungspraxis und Bewertung

87

4. Kapitel

**Die Anwendung der englischen forum-non-conveniens-Doktrin
in der gerichtlichen Praxis**

87

<i>A. Allgemeine Fragen zur Theorie der Doktrin</i>	88
I. Zwei-Stufen-Test oder einstufiger Abwägungsprozeß?	88
II. Ermessensspielraum für den erstinstanzlichen Richter	89
III. Die Entscheidung des Gerichts	90
IV. Zusammenfassung	90
<i>B. Verbindungsfaktoren zwischen dem Verfahren und den jeweiligen Fora</i>	91
I. Verbindungspunkte bezüglich des Sachverhalts	91
1. Handlungsort	91
a) Der Handlungsort als Verbindungsfaktor in deliktischen Klagen	91
b) Der Handlungsort als Anknüpfungsfaktor in nicht-deliktischen Klagen	94
c) Zusammenfassung	95
2. Erfüllungsort und andere für die Durchführung des Vertrages wichtige Orte	95
3. Verbindungspunkte zwischen den Parteien und den einzelnen Fora	96
II. Parallelverfahren: ausländische Rechtshängigkeit (lis alibi pendens) und konnexe Verfahren	97
1. Ausländische Rechtshängigkeit (lis alibi pendens) im engeren Sinne	97
a) Behandlung im allgemeinen	98
b) Für die Gewichtung im konkreten Fall relevante Faktoren	99
c) Erfordernis einer positiven Anerkennungsprognose?	103
2. Konnexe Verfahren	103
a) Begriffsbestimmung	103
b) Behandlung durch die Gerichte	104
c) Besonderheiten bei Verfahren der seerechtlichen Haftungsbegrenzung	105
3. "Preemptive forum shopping" durch negative Feststellungsklagen	107
III. Charakteristika bei seerechtlichen Streitigkeiten	109
1. Der internationale Charakter von seerechtlichen Streitigkeiten und seine Auswirkungen auf die forum-non-conveniens-Doktrin	109
2. Berücksichtigung der Nationalität der beteiligten Schiffe	110
IV. Anwendbares Recht	110
1. Berücksichtigung im allgemeinen	110
2. Berücksichtigung besonderer Faktoren im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht	111
a) Ordre public	111
b) Einfluß der Berufung auf Spezialgesetze eines Landes	112

c) Einfluß von Gerichtsstandsvereinbarungen	113
d) Besonderheiten bei contempt of court	113
C. <i>Faktoren der convenience</i>	113
I. Convenience aus der Sicht der Parteien	114
1. Unannehmlichkeiten	114
2. Kostenaufwand	115
II. Convenience aus der Sicht der Zeugen	115
III. Sprache der Zeugen und des Beweismaterials	116
IV. Zusammenfassung	117
D. <i>Die Interessenabwägung: Verweigerung eines stay aus Gründen der Gerechtigkeit?</i>	117
I. Allgemeines	117
1. Umfang der Abwägung	117
2. Comparing the quality of justice?	119
II. Verfahrensrechtliche Faktoren	120
1. Adversarisches oder nicht-adversarisches System	120
2. Unterschiede bezüglich der discovery	121
a) Begriff	121
b) Behandlung durch die Gerichte	122
3. Unterschiede hinsichtlich der Verfahrenskosten und ihrer Verteilung	123
a) Verhältnismäßigkeit	124
b) Keine Kostenerstattung im alternativen Forum	124
c) Erfolgshonorare	125
d) Entkräftung des Kostenfaktors?	126
e) Fazit	127
4. Sicherheiten	128
5. Möglichkeit, alle Ansprüche und alle Anspruchsgegner in einem Verfahren zusammenzufassen	128
6. Sonstige Faktoren	129
III. Faktoren des Sachrechts	130
1. Unterschiede bezüglich der Höhe der Schadensersatzsummen	130
a) Höherer Schadensersatz in England	130
b) Höherer Schadensersatz im Ausland: antisuit-injunctions	131
c) Fazit	131
2. Unterschiede bei der Höhe der Ansprüche infolge von seerechtlichen Haftungsbeschränkungen	132
3. Unterschiede hinsichtlich der Verjährung	133
a) Grundsatz	133

b) Lösung durch Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung? . . .	134
4. Unterschiede bezüglich der Gewährung von Zinsen	135
5. In England günstigeres Ergebnis für den Kläger aufgrund von Regeln des materiellen Rechts	135
6. Risiko, daß die Ansprüche des Klägers von dem ausländischen Gericht ohne sachliche Prüfung abgewiesen werden	136
IV. Große zeitliche Verzögerung bei einem Verfahren vor dem ausländischen Gericht	137
1. Verzögerungen aufgrund der Aussetzung an sich	137
2. Verzögerungen aufgrund des ausländischen Gerichtssystems	137
3. Verzögerungen aufgrund der Streitsache selbst	139
4. Zusammenfassung	139
V. Faktoren, die die Eignung des Gerichts betreffen	140
VI. Im Ausland Gefahr eines unfairen Verfahrens aus politischen, ideologischen oder ähnlichen Gründen	141
VII. Sonstige Faktoren	143

5. Kapitel

Bewertung der englischen forum-non-conveniens-Doktrin 145

A. <i>Rechtsunsicherheit</i>	145
B. <i>Bedürfnis für eine forum-non-conveniens-Doktrin</i>	146
I. Einfache forum-non-conveniens-Fälle	146
1. Das Courtoisie-Gebot	146
2. Abwehr von forum shopping	147
a) Begriff	147
b) Motive für forum shopping	147
c) Völkerrechtliche Legalität	148
d) Legitimität	148
aa) Unfairness gegenüber dem Beklagten	149
bb) Blockierung der inländischen Gerichte	150
cc) Ergebnis zum forum shopping	150
3. Einschränkung exorbitanter Gerichtsstände	151
4. Sach- und Beweisnähe und Effizienz	153
5. Zusammenfassung	154
II. Fälle ausländischer Rechtshängigkeit	155
III. Zusammenfassung	155

<i>3. Teil</i>	
Die Anwendbarkeit der forum-non-conveniens-Doktrin im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommens	
	156
 6. Kapitel	
Die Entwicklung der englischen Rechtsprechung bis zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof	
	157
<i>A. Die Entscheidung in Berisford v. New Hampshire Insurance</i>	157
I. Ausgangsposition	157
II. Aussetzung des Verfahrens aufgrund von forum non conveniens?	158
<i>B. Die Entscheidung in Arkwright</i>	159
I. Ausgangsposition	159
II. Rechtliche Bewertung durch das Gericht	160
<i>C. Das Verfahren in Re Harrods (Buenos Aires)</i>	160
I. Ausgangslage	160
II. Die rechtliche Bewertung durch den Court of Appeal	161
III. Der Vorlagebeschluß des House of Lords	162
 7. Kapitel	
Entwurf eines Lösungsmodells	
	164
<i>A. Einführung</i>	164
I. Annahmen, auf denen das Modell fußt	164
II. Die Bedeutung des Wohnsitzes des Beklagten	165
1. Unterscheidung nach dem Wohnsitz des Beklagten	165
2. Bestimmung des Wohnsitzes des Beklagten	166
III. Die Fallgruppen	168
<i>B. Einfache forum-non-conveniens-Fälle (ohne Rechtshängigkeit im Ausland)</i>	168
I. Fallgruppe 1: Alternatives Forum in einem Vertragsstaat und Beklagter mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat	168
1. Argumente gegen die Anwendung der forum-non-conveniens-Lehre	169
a) Der europäische Justizgewährungsanspruch	169
aa) Begriff und Inhalt	169
bb) Herleitung und Begründung des Justizgewährungsanspruchs	171
cc) Zusammenfassung	174
b) Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Einheitlichkeit	175
aa) Rechtssicherheit	175
bb) Einheitlichkeit bei Auslegung und Anwendung des EuGVÜ	175

c)	Charakter der Zuständigkeitsgründe des EuGVÜ	176
aa)	Verzicht auf exorbitante Gerichtsstände	176
bb)	Die Gerichtsstände des EuGVÜ als „vertypete“ Formen von forum conveniensi	176
d)	Zusammenfassung	177
2.	Argumente für die Anwendung der forum-non-conveniensi-Doktrin	178
a)	Argumente, die die gegen die Anwendbarkeit von forum non con- veniensi vorgebrachten Punkte entkräften sollen	178
aa)	Gegenargumente zur Lehre vom Justizgewährungsanspruch	178
bb)	Gegenargument zur These, daß die Anwendung der forum-non- conveniensi-Doktrin Rechtsunsicherheit mit sich bringen würde	179
b)	Argumente, die positiv für die Anwendbarkeit der forum-non-con- veniensi-Lehre sprechen	180
aa)	EuGVÜ nur als äußere Grenze	180
bb)	Forum non conveniensi als wertvolles Rechtsinstitut	181
c)	Zusammenfassung	181
3.	Sonderfall: Anwendung der forum-non-conveniensi-Doktrin in Fällen von Rechtsmißbrauch oder fehlendem Rechtsschutzbedürfnis?	182
a)	Die These	182
b)	Anwendbarkeit von Zulässigkeitsvoraussetzungen des nationalen Rechts neben dem EuGVÜ	183
c)	Allgemeine Ausnahme für Gesetzesumgehung und Rechtsmißbrauch im EuGVÜ?	184
4.	Zusammenfassung zu Fallgruppe 1: Alternatives Gericht in einem Ver- tragsstaat und Beklagter mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat	185
II.	Fallgruppe 2: Alternatives Gericht in einem Vertragsstaat und Beklagter ohne Wohnsitz in einem Vertragsstaat	186
1.	Grundsatz: Anwendbarkeit des autonomen Rechts (Artikel 4(1) EuGVÜ)	186
2.	Ausnahmen zum Grundsatz des Artikel 4(1) EuGVÜ	187
3.	Zusammenfassung zu Fallgruppe 2: Alternatives Gericht in einem Ver- tragsstaat und Beklagter ohne Wohnsitz in einem Vertragsstaat	188
III.	Fallgruppe 3: Alternatives Gericht in einem Drittstaat und Beklagter mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat	188
1.	Justizgewährungsanspruch auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten?	189
a)	Anwendbarkeit des EuGVÜ nur bei Bezug zu einem anderen Ver- tragsstaat?	190
aa)	Ursprung der Diskussion über eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs: Artikel 17 EuGVÜ	191
bb)	Ausdehnung der Diskussion auf den allgemeinen Anwendungsbe- reich des EuGVÜ	192
cc)	Argumente für eine teleologische Reduktion	193

aaa) Formulierung der Präambel	193
bbb) Aussage des EuGH in Somafer	194
ccc) Systematische Argumente des OLG München	194
ddd) Schutzrichtung des EuGVÜ	195
eee) Artikel 55 EuGVÜ	196
fff) Zusammenfassung	197
dd) Argumente gegen die teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs	197
aaa) Wortlaut des Artikel 2 EuGVÜ	197
bbb) Historische Auslegung	197
ccc) Systematische Argumente	199
ddd) Abgrenzungsprobleme	199
eee) EuGVÜ als europäisches Einheitsrecht	200
ee) Abwägung der Argumente für und gegen eine teleologische Reduktion	202
b) Anwendbarkeit der forum-non-conveniens-Doktrin in reinen Drittstaaten-Fällen selbst wenn sich die Zuständigkeit aus dem EuGVÜ ergibt?	204
aa) Das Argument, das EuGVÜ regle nur das Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander	204
bb) Keine Beeinträchtigung der auf die Erleichterung der Anerkennung gerichteten Zielsetzung des EuGVÜ?	205
cc) Maßgeblichkeit des nationalen Rechts in anderen Drittstaaten-Fällen	205
dd) Zusammenfassung	207
c) Ergebnis zum Justizgewährungsanspruch	208
2. Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Einheitlichkeit	208
3. Charakter der Zuständigkeitsgründe des EuGVÜ	209
4. Sonderfälle	209
a) Ausnahme für Fälle von Rechtsmißbrauch oder fehlendem Rechtsschutzbedürfnis?	209
b) Differenzierung nach einzelnen Zuständigkeitsgründen?	210
c) Differenzierung nach Wohnsitz des Klägers?	211
d) Kompromißlösungen über Vermutungen?	212
5. Zusammenfassung zu Fallgruppe 3: Alternatives Gericht in einem Drittstaat und Beklagter mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat	213
IV. Fallgruppe 4: Alternatives Forum in einem Drittstaat und Beklagter ohne Wohnsitz in einem Vertragsstaat	214
V. Zusammenfassung zu den forum-non-conveniens-Fällen ohne ausländische Rechtshängigkeit	215

<i>C. Fälle ausländischer Rechtshängigkeit (lis alibi pendens)</i>	217
I. Fallgruppe 5: Alternatives Gericht in einem Vertragsstaat und Beklagter mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat	218
II. Fallgruppe 6: Alternatives Gericht in einem Vertragsstaat und Beklagter ohne Wohnsitz in einem Vertragsstaat	218
1. Anwendbarkeit der Artikel 21 ff. EuGVÜ	218
2. Ausschluß des nationalen Rechts	220
III. Fallgruppe 7: Alternatives Gericht in einem Drittstaat und Beklagter mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat	220
1. Justizgewährungsanspruch	221
a) Staatsvertragliche Verpflichtungen	221
b) Außerhalb von Staatsverträgen	222
aa) Wortlaut	222
bb) Prinzipielle Anerkennung einer Durchbrechung des Justizgewährungsanspruchs in Fällen ausländischer Rechtshängigkeit	223
cc) Argument aus Artikel 27 Nr. 5 EuGVÜ	225
c) Zusammenfassung	225
2. Rechtssicherheit und Einheitlichkeit bei der Anwendung des EuGVÜ	226
3. Bedürfnis nach der Anwendung nationalen Rechts	226
4. Unterscheidung danach, ob Bezüge zu anderen Vertragsstaaten?	228
5. Zusammenfassung zu Fallgruppe 7: Alternatives Gericht in einem Drittstaat und Beklagter mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat	228
IV. Fallgruppe 8: Alternatives Forum in einem Drittstaat und Beklagter ohne Wohnsitz in einem Vertragsstaat	229
V. Zusammenfassung zu Fällen ausländischer Rechtshängigkeit	229

Ergebnisse der Arbeit	231
------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	233
-----------------------------	-----

Entscheidungsverzeichnis	239
---------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

A.A., a.A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
A.C.	Appeal Cases (The Law Reports, House of Lords and Judicial Committee of the Privy Council and Peerage Cases)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
All E.R.	All England Law Reports
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal
Cambridge L.J.	Cambridge Law Journal
Ch., Ch.D.	The Law Reports, Chancery Division
CJJA 1982	Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982
Col. L.R.	Columbia Law Review
Cornell Int. L.J.	Cornell International Law Journal
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
Einl.	Einleitung
E.L.R.	European Law Review
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuZPR	Europäisches Zivilprozeßrecht

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.3.1957
f., ff.	und folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
Fordham Int.L.J.	Fordham International Law Journal
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt beim EuGH
Harvard L.R.	Harvard Law Review
Hdb. IZVR	Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts
H.L.	House of Lords
Hrsg.	Herausgeber
I.C.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
i.e.S.	im engeren Sinn
insbes.	insbesondere
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinn
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J.	Justice
JA	Juristische Arbeitsblätter
J.B.L.	Journal of Business Law
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
K.B.	The Law Reports, King's Bench Division
L.J.	Lord Justice
Lloyd's M.C.L.Q.	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
L.Q.R.	The Law Quarterly Review
L.S.	Legal Studies
m.	mit
M.R.	Master of the Rolls
MünchKommZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
N.I.L.Q.	Northern Ireland Legal Quarterly

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No., Nr(n).	Nummer(n)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
Ord.	Order
Oxford J.L.S.	Oxford Journal of Legal Studies
P&I Club	Protection and Indemnity Association
P., P.D.	The Law Reports, Probate Division
Pr.C.	Privy Council
Q.B.	The Law Reports, Queen's Bench Division
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
R.C.D.I.P.	Revue critique de droit international privé
Rdnr., Rdnrn.	Randnummer(n)
RIW, RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft
Rs.	Rechtssache
R.S.C.	Rules of the Supreme Court
S.	Seite
s.	siehe
S.C.	Session Cases
Sect., sect.	Section
S.I.	Statutory Instruments
Siehe o.	Siehe oben
Siehe u.	Siehe unten
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
StAZ	Das Standesamt
S.Z.I.E.R.	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
T.L.R.	Times Law Reports
TransportR	Transportrecht
Tulane L.R.	Tulane Law Review
u.a.	und andere
US	United States Supreme Court Reports
v.	versus
Vgl., vgl.	Vergleiche
W.L.R.	The Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Z.B., z.B.	Zum Beispiel

ZfRvgl.	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Die *forum-non-conveniens*-Doktrin ermöglicht es dem Gericht, eine an sich eröffnete internationale Zuständigkeit nicht in Anspruch zu nehmen, wenn es der Ansicht ist, es gebe ein anderes, besser geeignetes Gericht für das betreffende Verfahren. Dabei wird dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zugestanden.

Ihren Ursprung hat die *forum-non-conveniens*-Lehre im schottischen Recht des 17. Jahrhunderts. Im 20. Jahrhundert setzte sie sich auch im US-amerikanischen Recht durch. Die englischen Gerichte dagegen standen ihr lange Zeit skeptisch gegenüber und akzeptierten nur eine enge, auf Fälle von Rechtsmißbrauch beschränkte Version der Doktrin. Umso erstaunlicher war es, daß das House of Lords zwischen 1973 und 1987 in einer Serie von vier Entscheidungen das Steuer herumwarf und eine voll ausgeprägte *forum-non-conveniens*-Lehre auch für das englische Recht entwickelte.

Die Begeisterung der Gerichte über das neue Rechtsinstitut war so groß, daß sich der Court of Appeal dafür aussprach, es – unter bestimmten Voraussetzungen – auch im Rahmen des zwischenzeitlich für England in Kraft getretenen Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ) anzuwenden. Dies forderte heftigen Widerspruch heraus und führte zu einer Vorlage des House of Lords an den Europäischen Gerichtshof.

Die vorliegende Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil schildert die Entwicklung der *forum-non-conveniens*-Lehre im Rahmen des traditionellen englischen Common Law unter Berücksichtigung ihrer schottischen Ursprünge. Der zweite Teil analysiert die Anwendungspraxis der englischen Gerichte und versucht, eine kurze Bewertung der englischen Erfahrungen zu geben. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Anwendbarkeit der englischen *forum-non-conveniens*-Doktrin im Rahmen des EuGVÜ.

Die Arbeit beschränkt sich auf die Entwicklung und Anwendung der Doktrin in schuld- und wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Nur vereinzelt werden Entscheidungen zu spezialgesetzlich geregelten Fällen von *forum non conveniens* im Familien- oder Erbrecht¹ herangezogen. Ausgeklammert

¹ Vgl. dazu *Cheshire/North*, S. 221.

bleiben grundsätzlich auch die Ermessensspielräume, die das englische Recht dem Gericht bei der Beurteilung der Derogationswirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen² oder bei der Inanspruchnahme der Zuständigkeit über abwesende Beklagte gemäß Order 11 der Rules of the Supreme Court³ gewährt. Entscheidungen zu diesen Problemkreisen werden nur berücksichtigt, wenn ihre Aussagen auch für klassische forum-non-conveniens-Fälle von Bedeutung sind.

Im englischen Recht wird die Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit unter dem Stichwort *lis alibi pendens* als Unterfall der *forum-non-conveniens*-Doktrin betrachtet und in das Ermessen des Gerichts gestellt. Deshalb erstreckt sich die Arbeit auch auf diesen Problemkreis. Dabei wird bei der ausländischen Rechtshängigkeit (*lis alibi pendens*) zwischen zwei Fallgruppen unterschieden: derjenigen, in der Identität von Streitgegenstand und Parteien besteht (ausländische Rechtshängigkeit bzw. *lis alibi pendens i.e.S.*) und derjenigen, in der dies nicht der Fall ist, in der aber trotzdem ein so enger Zusammenhang zwischen beiden Verfahren besteht, daß ein gemeinsames Verfahren notwendig erscheint („konnexe“ oder „im Zusammenhang stehende“ Verfahren).

² Vgl. *Cheshire/North*, S. 234 ff.

³ Siehe u. 1. Kap., B, 1, 3.

1. Teil

Die forum-non-conveniens-Doktrin im traditionellen englischen Common Law

1. Kapitel

Überblick über das traditionelle System der internationalen Zuständigkeit in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten

Die Frage, wann englische Gerichte international zuständig sind, wann sie also "jurisdiction to hear the case" haben, unterliegt in England verschiedenen Regeln je nachdem, ob das EuGVÜ anwendbar ist oder nicht. Das EuGVÜ wurde im Vereinigten Königreich durch den Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 (CJJA 1982) mit Wirkung zum 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt. In der Form des 3. Beitrittsübereinkommens von 1989 ist es seit dem 1. Dezember 1991 in Kraft. Außerdem hat der Civil Jurisdiction and Judgments Act 1992 (CJJA 1992) das Parallelabkommen von Lugano mit Wirkung zum 1. Mai 1992 in Kraft gesetzt. Finden weder das EuGVÜ noch das Abkommen von Lugano Anwendung, so gelten die traditionellen Zuständigkeitsregeln des Common Law weiter.

Um diese Regeln sinnvoll darstellen zu können, ist es notwendig, zuerst einen kurzen Einblick in Gerichtsorganisation und Verfahrenseinleitung in England zu geben.